

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 08.03.2016

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

Artikel 1

§ 26 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung

1. nach den in § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes bestimmten Zielen und Grundsätzen der Hege und unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Natur- und Artenschutzes und des Tierschutzes die Jagdzeiten für Wild, auch abweichend von Bundesrecht, zu bestimmen und dabei für Vogelschutzgebiete von den allgemeinen Jagdzeiten abweichende Jagdzeiten zu bestimmen,
2. zuzulassen, dass die Jagdbehörde für ein Vogelschutzgebiet andere abweichende Jagdzeiten bestimmt,
3. zuzulassen, dass die Jagdbehörde für von ihr gebildete Teilräume von Vogelschutzgebieten besondere Jagdzeiten bestimmt,
4. Vorgaben
 - a) für die Bildung von Teilräumen von Vogelschutzgebieten durch die Jagdbehörde,
 - b) für andere abweichende Jagdzeiten (Nummer 2) und
 - c) für die besonderen Jagdzeiten (Nummer 3)zu machen sowie
5. die wildartspezifischen Setz-, Brut- und Aufzuchtzeiten (§ 22 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes) zu bestimmen.

²Die Vogelschutzgebiete und ihre Abgrenzung ergeben sich aus den im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gemachten Beschlüssen der Landesregierung über die Erklärung von Gebieten zu Vogelschutzgebieten sowie aus § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Nationalpark ‚Harz (Niedersachsen)‘, § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Nationalpark ‚Niedersächsisches Wattenmeer‘ und § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Biosphärenreservat ‚Niedersächsische Elbtalaue‘.“

2. In Absatz 2 wird nach dem Wort „Wildhege“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und werden nach dem Wort „Artenschutzes“ ein Komma und die Worte „zu wissenschaftlichen Zwecken“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Für die Haupttrastgebiete bestimmter Wasserfederwildarten, wie z. B. den Höckerschwänen und den nordischen Gänsen und Enten in Abwägung mit den Interessen der Landwirtschaft besteht zusätzlicher Regelungsbedarf für die Einführung von Ruhe- und Jagdintervallen in den betreffenden Vogelschutzgebieten.

Durch die Anwendung von im Hinblick auf die Jagdzeiten abgegrenzten Teilräumen in Vogelschutzgebieten können für die o. g. Arten aktiv bejagbare Teilräume und Teilräume als Ruhebereiche geschaffen werden (Intervalljagd). Eine solche Aufteilung von Jagd- und Schonzeitgebieten soll künftig besser zwischen Jagdbezirken innerhalb und außerhalb von Vogelschutzgebieten möglich sein und auch innerhalb der Fläche eines Vogelschutzgebietes durch teilraumbezogene Jagd- und Schonzeiten möglich sein.

Das Konzept der Jagd- und Schonzeiten wird damit um den Aspekt von räumlich abgegrenzten Schonzeiten ergänzt. Dies ähnelt der Fallsituation, dass ein Jagdbezirk nur teilweise ein Vogelschutzgebiet enthält und mithin die jagdrechtliche Schonzeit jeweils unterschiedlich bestimmt ist.

Zur Erreichung dieser Ziele bedarf es einer Änderung der Verordnungsermächtigung, um besondere Jagdzeiten für Flächen und Teilflächen, die in einem Vogelschutzgebiet liegen, zu bestimmen. Die oberste Jagdbehörde soll in der Verordnung auch das Verfahren zur Festlegung von Teilräumen in Jagdbezirksflächen und zur Bestimmung der in den Teilräumen zugelassenen Jagdzeiten regeln. Die Ermächtigungsgrundlage soll mit dieser Gesetzesänderung geschaffen werden.

Die Änderungen der landesrechtlichen Verordnungsermächtigung stehen in Einklang mit den bundesrechtlichen Regelungen. Nach § 22 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) können die Länder die Jagdzeiten für das nach Landesrecht jagdbare Wild bestimmen und die bundesrechtlich festgelegten Jagdzeiten abkürzen oder aufheben. Die Abweichungsmöglichkeit gilt für landesweite Regelungen, lässt aber - wie sich aus § 22 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BJagdG ergibt - auch kleinräumigere, differenzierte Regelungen zu, insbesondere aus Gründen des Arten- und Naturschutzes für Flächen, die in einem Vogelschutzgebiet liegen sowie für Teilraumregelungen. Dies ergibt sich außerdem aus der allgemeinen Abweichungskompetenz nach Artikel 72 Abs. 3 des Grundgesetzes.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Es wurde eine Wirksamkeitsprüfung vorgenommen. Die gesetzten Ziele werden erreicht. Mit der Schonzeit in den jeweiligen Teilräumen wird das Jagdausübungsrecht in verhältnismäßiger Weise geregelt. Im Hinblick auf den angestrebten europaweiten Schutz von ziehenden Gänse- und Entenarten halten sich etwaige Einschränkungen in den Grenzen der Sozialbindung. Darüber hinaus kann das Jagdausübungsrecht bei in Teilräume gegliederten Jagdbezirken in dem jeweils anderen Teil wahrgenommen werden.

Alternativen zu den vorgesehenen Regelungen sind derzeit nicht ersichtlich oder drängen sich nicht als vorzugswürdig auf. Als Alternative könnte geprüft werden, Sonderregelungen für die jeweiligen Schutzgebiete in die Schutzgebietsverordnungen aufzunehmen und die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes auf landesweite Regelungen zu beschränken. Eine abschließende Prüfung und Umsetzung dieser in systematischer Sicht alternativen Herangehensweise ist jedoch kurzfristig nicht möglich. Jagdrelevante Regelungen in den Schutzgebietsfestsetzungen bleiben unberührt.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Die Änderungen des Gesetzes wirken sich positiv auf die Umwelt aus. Der ländliche Raum und die Landesentwicklung werden nicht berührt.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien

Negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien sind nicht zu erwarten.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen des Gesetzentwurfs

Haushaltmäßige Auswirkungen im nennenswerten Umfang verursacht diese Gesetzesänderung unmittelbar nicht. Betroffen von der Durchführung der Ermächtigung sind derzeit 23 Vogelschutzgebiete, die bei Bedarf einer Aufteilung im Sinne der Ermächtigung unterliegen. Ungefähr 5 % der Jagdbezirke in Niedersachsen liegen vollständig oder teilweise in diesen. Die Bestimmung von Teilräumen wäre für einen Teil dieser Jagdbezirke denkbar. Der Arbeitsaufwand zur Bestimmung von Teilräumen umfasst voraussichtlich eine Anhörung sowie den Erlass eines Verwaltungsaktes mit einer Darstellung des festgelegten Teilraums auf einer Karte. Der Arbeitsaufwand wäre einmalig zu leisten.

VI. Ergebnisse der Verbandsbeteiligung

Am 24.04.2015 wurden 32 Verbände und Institutionen im Rahmen der Verbandsanhörung um Anregungen und Bedenken zum Gesetzentwurf gebeten.

15 Verbände haben eine Stellungnahme abgegeben.

Davon haben elf Verbände gegen den Gesetzentwurf Bedenken vorgetragen (Deutscher Wildschutzverband, Landvolk Niedersachsen, Verband für Naturschutz und ökologische Jagd in Ostfriesland, Landesjägerschaft Niedersachsen, Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen, Waldbesitzerverband Niedersachsen, Deutscher Falkenorden, NABU Niedersachsen, Jagdkynologische Vereinigung Niedersachsen, Ökologischer Jagdverein Niedersachsen und Bremen und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen).

Drei Verbände haben keine Bedenken bzw. Anmerkungen (Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion, Niedersächsischer Heimatbund, Niedersächsische Landesforsten) und der BUND Niedersachsen sieht den Gesetzentwurf als einen weiteren richtigen Schritt in Richtung eines völligen Jagdverbots in Vogelschutzgebieten an.

Die Einlassungen der Verbände stellten sich heterogen dar und reichten von einer intensiveren Bejagung des Wasserfederwildes bis hin zu einem völligen Jagdverbot in Vogelschutzgebieten:

Folgende wesentliche Einwände und Anregungen wurden vorgetragen:

- Es müssten großflächige Bereiche von der Bejagung vollständig freigestellt werden (NABU Niedersachsen).
- Durch die Einschränkung der Jagdzeit würden die Ziele der Wildschadensbekämpfung nicht erreicht (Landvolk Niedersachsen).
- Die Handlungsmöglichkeiten der kommunalen Jagdbehörden würden zu stark eingeschränkt (Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen, Jagdkynologische Vereinigung, Landesjägerschaft Niedersachsen, Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen).

Die Bedenken führen nicht zu einer anderweitigen Bewertung bezüglich Art und Inhalt der erforderlichen Regelungen. Dabei war zu berücksichtigen, dass die Flächen in Vogelschutzgebieten einer besonderen Situationsgebundenheit unterliegen, die es rechtfertigt, die Nutzungsbefugnisse der Eigentümer hier stärker als auf anderen Flächen zu beschränken.

Zum einen sind weitergehende Einschränkungen der Jagdzeiten für großflächige Bereiche nicht erforderlich, um die Ziele des Artenschutzes zu erreichen. Andererseits muss den Anforderungen an die europäischen Vorgaben an einen wirksamen Artenschutz in Vogelschutzgebieten Rechnung getragen werden. In Vogelschutzgebieten wird künftig durch die Einführung der Intervalljagd ein differenziertes Jagdmanagement zur Regulierung der Flächenbelastung und der Verringerung von Wildschäden ermöglicht. Es ist bereits zweifelhaft, ob eine Bestandsregulierung der massenhaft

auftretenden ziehenden Gänse durch Bejagung bei den wertbestimmenden Arten in den Vogelschutzgebieten überhaupt möglich ist. Eine Bestandsregulierung steht im Übrigen in direktem Widerspruch zu den Schutzziele der Vogelschutzgebiete.

Mit der Verordnungsermächtigung wird eine erforderliche landesweit einheitliche Regelung ermöglicht. In der Umsetzung erhalten die Jagdbehörden die erforderlichen Handlungsmöglichkeiten um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Der Entwurf stellt insgesamt einen für alle Beteiligten tragfähigen Kompromiss dar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Zu § 26 Abs. 1 Satz 1:

Zu Nummer 1:

Die Verordnungsermächtigung wird um die Erfordernisse des Artenschutzes als Schutzziel bei der Bestimmung von Jagdzeiten, auch bei Abweichungsregelungen vom Bundesrecht, ergänzt. Diese Regelung dient der Klarstellung, dass - wie bisher schon - neben den Belangen des Naturschutzes im engeren Sinne auch die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind.

Die Regelung ermöglicht es weiter, abweichende Jagdzeiten für Flächen, die in einem Vogelschutzgebiet liegen, zu bestimmen und trägt damit den europarechtlich vorgegebenen Schutzzwecken der Richtlinie 2009/147/EG (Richtlinie zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) Rechnung.

Zu Nummer 2:

Die Verordnungsermächtigung betrifft die Fallgruppe, in denen ein Jagdbezirk teilweise im Geltungsbereich eines Vogelschutzgebietes liegt, der nicht in Teilräume untergliedert werden kann.

Die oberste Jagdbehörde kann durch Verordnung zulassen, dass die Jagdbehörde von den abweichenden Jagdzeiten, die grundsätzlich nach der Verordnung in Vogelschutzgebieten vorgesehen sind (vgl. Nummer 1, letzter Satzteil), andere Abweichungen zulässt. Die konkreten Regelungen über die anderen abweichenden Jagdzeiten werden in der Verordnung der obersten Jagdbehörde vorgegeben (vgl. Nummer 4 Buchst. b).

Zu Nummer 3:

Die Ermächtigung sieht vor, dass durch Verordnung zugelassen werden kann, dass die Jagdbehörde in Jagdbezirken für die Flächen von Vogelschutzgebieten Teilräume bildet und die in den Teilräumen geltenden Jagdzeiten bestimmt. Die konkreten Regelungen über die Bildung von Teilräumen sowie den dort geltenden Jagdzeiten werden in der Verordnung der obersten Jagdbehörde vorgegeben (vgl. Nummer 4 Buchst. a und c).

Um eine gleichmäßige, sinnvolle Verteilung dieser Flächen in den einzelnen Vogelschutzgebieten zu erreichen, können die Jagdzeiten für einzelne Teilräume abweichend von der grundsätzlichen Vorgabe der Bejagung bestimmt werden. Im Interesse des Artenschutzes stehen z. B. den Gänsen auf diese Weise jederzeit beruhigte Äsungsräume zur Verfügung. Im Interesse der Landwirte verteilen sich die durch die Gänse angerichteten Schäden und im Interesse der Jagdausübungsberechtigten bleibt eine Jagdausübung weitgehend möglich.

Zu Nummer 4:

Um eine einheitliche Anwendung der in Vogelschutzgebieten sowie bestimmten Teilräumen geltenden Jagdzeiten und eine Gleichbehandlung der Jagdausübungsberechtigten zu gewährleisten, wird die oberste Jagdbehörde ermächtigt, in einer Verordnung Vorgaben für die der Jagdbehörde zuzuweisenden Aufgaben zu bestimmen. Dies betrifft Vorgaben

- für die Bildung von Teilräumen in Vogelschutzgebieten durch die Jagdbehörde (Buchstabe a), u. a. hinsichtlich der Mindestgröße und Anzahl von Teilräumen in einem Jagdbezirk, sowie
- für die Bestimmung der anderen abweichenden Jagdzeiten nach Nummer 2 (Buchstabe b) und
- der besonderen Jagdzeiten nach Nummer 3 (Buchst. c) durch die Jagdbehörde.

Vorgaben können auch hinsichtlich der Beteiligung anderer Behörden gemacht werden, z. B. der Naturschutzbehörde. Das durch die Verordnung zu regelnde Verfahren kann auch die Beteiligung anderer Fachbehörden vorsehen.

Damit wird sichergestellt, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung eingehalten werden.

Zu Nummer 5:

Die Vorschrift übernimmt unverändert die bestehende Regelung des derzeitigen § 26 Abs. 1 Nr. 2 NJagdG.

Zu § 26 Abs. 1 Satz 2:

Es wird durch dynamische Verweise klargestellt, welche Vogelschutzgebiete gemeint sind.

Zu Nummer 2:

Die Jagdbehörde soll künftig ermächtigt sein, durch Verordnung Schonzeiten zu wissenschaftlichen Zwecken aufzuheben. Diese Regelung ist erforderlich, um insbesondere ein Gänsemanagement zu ermöglichen, das wissenschaftlich begleitet wird und langfristige Beobachtungs- und Untersuchungszeiträume erfordert. Von der Regelung kann zeitlich begrenzt, aber auch ohne zeitliche Einschränkung Gebrauch gemacht werden; die Dauer wird durch die Zweckbindung des wissenschaftlichen Projekts bestimmt.

Zu Artikel 2:

Die Änderung des Gesetzes soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.